

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 48

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - U. an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE, Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I.
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

1915/IV 48

Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Bern.

ooo

Der Große Rat setzte die Beratung des Lichtspielgesetzes, die im Mai unterbrochen worden war, fort. Damals hatte der „Verband der Interessenten im cinematographischen Gewerbe der Schweiz“ Opposition gemacht gegen die Filmsteuer und gewisse Zensurmaßnahmen. Der Große Rat wies die betreffenden Artikel an die Kommission zurück. Der Vertreter der Regierung gab dann die Erklärung ab, er lasse die Filmsteuer fallen. In einer der letzten Beratungen wurde das Lichtspielgesetz zu Ende beraten, wobei den Bemühungen unseres Verbandes voller Erfolg zuteil wurde.

Die Beratung wurde an dieser Sitzung bei Art. 10 wieder aufgenommen. Namens der Regierung referiert Polizeidirektor Tschumi. Art. 10 enthält wesentliche Verbesserungen. Er betrifft die Kontrolle über die Filme. Die Überwachung der Unternehmen ist Sache der Gemeinden. Dieser Artikel wird unverändert gutgeheissen. Art. 11 enthält die Bestimmungen über Verwarnung und Bußseneröffnung. Die Kommission stellt folgenden Zusatzantrag: „In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorgegangen werden.“ Schürch beantragt in diesem Zusatzantrage die Worte „und jedes-

mal“ zu streichen. Münnich spricht für deren Beibehaltung. Art. 11 wird mit dem Zusatz der Kommission gutgeheissen. Art. 12 und 13 enthalten die Strafbestimmungen. Art. 14 bestimmt, daß die Strafandrohungen auch für nur fahrlässige Widerhandlungen gelten. Art. 12 bis 14 werden ohne Diskussion angenommen. Art. 15 und 16 enthalten die Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Dürrenmatt findet in Art. 15 einige Widersprüche mit Art. 161 des Strafgesetzbuches. Art. 15 dürfte nach dieser Richtung hin, sowie auch im Sinne der Motion Boinay eine Ergänzung. Schürch gibt Aufschluß über die Beziehungen zwischen Art. 15 und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Der Polizeidirektor erklärt sich mit der Anregung von Dürrenmatt einverstanden. Art. 15 wird unverändert angenommen. Art. 16 setzt die Höchstbuße auf Franken 2000 fest. Er wird mit den von Grimm und Dürrenmatt beagtragten redaktionellen Abänderungen angenommen. Die Bußenansätze bleiben unverändert. Art. 17 bis 19 enthalten die gemeinsamen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Sie werden unverändert angenommen, ebenso Art. 20 und 21 (Schlußbestimmungen). Damit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet. Die Vorlage wird in der Schlußabstimmung mit großer Mehrheit genehmigt.

Wir dürfen es als ersten schönen Erfolg unserer Eingabe bezeichnen, daß 1. die Filmsteuer fallen gelassen wurde und 2. das Kinderverbot sich auf das schulpflichtige Alter beschränkt.

Wir hoffen, daß dieser erste und gewiß sehr anerkennenswerte Erfolg unseres Verbandes dazu beitragen wird, noch Fernstehende unserem Verein zuzuführen, denn solche Erfolge können nur erreicht werden, wenn der Vorstand einen möglichst st. Verein hinkt s. hat, ...